

# TUSHIKANE - Verein zur Unterstützung von Menschen und Projekten in Tansania/Afrika

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: **TUSHIKANE - Verein zur Unterstützung von Menschen und Projekten in Tansania/Afrika**
- 2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V."
- 3) Er hat seinen Sitz in Würzburg, das auch als Gerichtsstand gilt.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung, mit dem Ziel, die Lebenssituation von hilfebedürftigen Menschen in Tansania/Afrika zu verbessern.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung in den Bereichen Bildung/Ausbildung, Gesundheit, Umwelt, Landwirtschaft/Ernährung und Kleinkrediten, soweit dies keiner besonderen Genehmigung bedarf.
2. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen staatlichen, religiösen Nichtregierungsinstitutionen oder -initiativen, die den oben genannten Zwecken verbunden sind.
3. Wechselseitiger Kulturaustausch zwischen Deutschland und afrikanischen Ländern mit dem Ziel der Völkerverständigung.
4. Durchführung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe durch Bereitstellung finanzieller Mittel oder sonstiger Sachmittel.
5. Förderung von Partnerschaften von Mensch zu Mensch sowie zwischen Organisationen und Vereinen.
6. Sensibilisierung der deutschen Bevölkerung für die afrikanische Lebenssituation durch Vorträge, Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen, etc.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.  
  
5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil und haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- 3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- 4) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden. Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten. Bei ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Bei fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind nicht gehalten, Gründe für ihre Entscheidungen mitzuteilen.

- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes oder Liquidation bei juristischen Personen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Vorstandsmitglied des Vereins maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses Mitglied binnen eines Monats Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und im Sitzungsprotokoll festgehalten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens drei Monate, die Einladung drei Wochen, vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen sowie den Rechenschaftsbericht des Kassenprüfers /der Kassenprüferin und entlastet den Vorstand.
- 3) Die Mitgliederversammlung bestellt 1 Kassenprüfer/in für 1 Jahr, der/die die Kasse und die Buchführung 1x im Jahr überprüft und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

- 4) Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden; ausgenommen sind davon Satzungsänderungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde § und der Veränderungsvorschlag in der Tagesordnung bekannt zu geben.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in
  - c. dem/der Schatzmeister/in
  - d. bis zu zwei Beisitzer/innen
- 2) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n einberufen. Zu seiner Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 6) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- 7) Der Vorstand lädt alle ordentlichen Mitglieder schriftlich oder per elektronischer Post mit einem Vorlauf von drei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
- 8) Auf der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht über das vergangene Geschäftsjahr.
- 9) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts oder aus Gründen des Vereinsrechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- 3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 4) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators.

Vorstehende Satzung wurde am 03.10.2009 in Würzburg von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder (vgl. Anwesenheitsliste)

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....